

Grundlagentexte

| GRUNDSATZPROGRAMM

| SATZUNG

| GESCHÄFTSORDNUNG

der JUNGEN KIRCHE SPEYER



Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZPROGRAMM der JUNGEN KIRCHE SPEYER	3
<i>Präambel</i>	3
<i>Kirche der Hoffnung</i>	4
<i>Kirche in der Gemeinde</i>	5
<i>Kirche einer neuen Welt</i>	6
<i>Kirche mit demokratischer Lebensform</i>	7
DIÖZESANSATZUNG der JUNGEN KIRCHE SPEYER	8
§1 Die Organisation der JUNGEN KIRCHE SPEYER	8
§2 Die Gemeinnützigkeit der JUNGEN KIRCHE SPEYER	8
§3 Die Mitgliedschaft in der JUNGEN KIRCHE SPEYER	8
§4 Die Einzelmitgliedschaft in der JUNGEN KIRCHE SPEYER	9
§5 Die Geistliche Verbandsleitung in der JUNGEN KIRCHE SPEYER	9
§6 Die Vermögens- und Finanzverwaltung in der JUNGEN KIRCHE SPEYER	10
§7 Die JUNGE KIRCHE SPEYER in der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei	10
§8 Die Mitgliederversammlung der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei	11
§9 Die JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung	13
§10 Die JUNGE KIRCHE SPEYER im Dekanat	13
§11 Die Dekanatskonferenz	14
§12 Die Dekanatsleitung	15
§13 Die JUNGE KIRCHE SPEYER in der Region	15
§14 Die Regionenkonferenz	16
§15 Die Regionenleitung	17
§16 Zusammenschluss der Einzelmitglieder in der JUNGEN KIRCHE SPEYER	18
§17 Die Mitgliederversammlung des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder	18
§18 Die Leitung des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder	19
§19 Die JUNGE KIRCHE SPEYER in der Diözese	19
§20 Die Diözesankonferenz	19
§21 Der Diözesanrat	21
§22 Die Diözesanleitung	21
§23 Inkrafttreten	23
GESCHÄFTSORDNUNG der JUNGEN KIRCHE SPEYER	24
§1 Geltungsbereich	24
§2 Termin	24
§3 Vorläufige Tagesordnung	24
§4 Vorbereitung	24
§5 Einladung	24
§6 Stellvertretung	24
§7 Leitung und Moderation der Diözesankonferenz	25
§8 Beginn der Diözesankonferenz	25
§9 Ende der Diözesankonferenz	25
§10 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit	25
§11 Beratungsordnung	25
§12 Anträge zur Geschäftsordnung	25
§13 Persönliche Erklärung	26
§14 Beschlussfähigkeit	26
§15 Anträge	27
§16 Wahlen	27
§17 Änderungen des Grundsatzprogramms, der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung	28
§18 Protokoll der Diözesankonferenz	28
§19 Diözesanrat	28
§20 Inkrafttreten	28

GRUNDSATZPROGRAMM der JUNGEN KIRCHE SPEYER

Präambel

Die JUNGE KIRCHE SPEYER ist ein freier Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen innerhalb der katholischen Kirche.

Als eigenständiger Verband bestimmt er demokratisch seine inhaltliche Ausrichtung, seine Organisationsform und seine Leitung.

In der JUNGEN KIRCHE SPEYER schließen sich junge Christen und Christinnen zusammen, die ihr persönliches und gemeinschaftliches Leben an der Frohen Botschaft Jesu Christi ausrichten. Dazu weist die JUNGE KIRCHE SPEYER Wege auf, die es jungen Menschen möglich machen, ihren persönlichen Lebensentwurf aus dem Glauben zu gestalten.

Die JUNGE KIRCHE SPEYER will eine ganzheitliche Lebensgestaltung.

Junge Menschen sollen wachsen können in ihren Beziehungen zu sich selbst, zu anderen und zu Gott.

Dies geschieht vornehmlich in der Gruppe von Gleichaltrigen. Hier lernen junge Menschen die Zeichen der Zeit zu erkennen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. Daraus entwickeln sie eine religiöse, soziale und politische Kultur, die es ihnen ermöglicht, kreativ und fantasievoll eine eigene Lebenspraxis zu erproben.

Die JUNGE KIRCHE SPEYER hat ihren Platz in der Gemeinde.

Hier versucht sie Kirche als Gemeinschaft derer zu gestalten, die sich mit Jesus Christus auf den Weg machen, sein Wort hören und sich von seiner Lebensweise betroffen machen lassen. Gottesdienst und Gebet, Fest und Feier nehmen einen zentralen Platz in der inhaltlichen Arbeit der JUNGEN KIRCHE SPEYER ein.

Die JUNGE KIRCHE SPEYER bietet Raum zu sinnvoller Freizeitgestaltung, Diskussion, kreativem Gestalten und gemeinsamem sozialen und politischen Engagement.

Mit dieser zeitgemäßen Glaubens- und Lebenspraxis tragen die Mitglieder zur Erneuerung der Gemeinde bei.

Die JUNGE KIRCHE SPEYER gestaltet das Leben über die Gemeinde hinaus mit.

Als Verband ist es möglich trennende Grenzen zu überwinden, Interesse zu wecken für die Entwicklung der Gesellschaft und einen Beitrag zu leisten für eine Welt, in der dann Friede und Gerechtigkeit herrschen.

JUNGE KIRCHE SPEYER

Kirche der Hoffnung



Jesus Christus ist der Maßstab, seine Frohe Botschaft die Richtschnur und seine Kirche der Ort des Handelns der JUNGEN KIRCHE SPEYER.

Jesu Leben ist Vorbild für junge Menschen, die auf der Suche sind nach Sinn, Glück und Identität für sich selbst und für alle. Im Vertrauen auf ihn überwinden junge Menschen Angst und Hoffnungslosigkeit und bezeugen durch ihren Dienst am Nächsten und den Einsatz in der Welt ihre Hoffnung auf Frieden und Gerechtigkeit.

In ihrem Engagement beruft sich die JUNGE KIRCHE SPEYER auf die Hoffnung, die Jesus Christus der Welt gebracht hat und setzt sich ein

- für Gemeinschaft, weil sie durch Solidarität unter den Menschen zum Werden einer neuen Gesellschaft beiträgt;
- für Wahrheit, weil sie Kinder und Jugendliche in ihrem Bemühen um die Echtheit ihrer Ideale trägt und das gelebte Zeugnis bevorzugt;
- für Gerechtigkeit, weil sie Kindern und Jugendlichen ein Tätigkeitsfeld eröffnet, welches ermöglicht, die Gleichwertigkeit der Personen zu begründen und zu fordern;
- für Freiheit, weil sie ein Wesenselement des Menschen ist und ein unerlässlicher Faktor für die Entwicklung der Völker;
- für Frieden, weil sich das Zusammenleben von Menschen nicht auf das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte reduzieren lässt; Frieden ist eine immer wieder zu erfüllende Aufgabe durch unser Bemühen um Geschwisterlichkeit, durch unseren Fortschritt in der Solidarität und durch unser Ringen um Gerechtigkeit.

Gleichzeitig will die JUNGE KIRCHE SPEYER die Hoffnungslosigkeit unserer Zeit überwinden und wendet sich deshalb

- gegen Egoismus, weil er dem einzelnen Vorrang gibt vor der Gemeinschaft und dem christlichen Lebensentwurf, der in der Liebe gründet,
- gegen Gleichgültigkeit, weil sie die wahren Nöte des Menschen übersieht und einer wachsenden Gottlosigkeit in allen Lebensbereichen Vorschub leistet;
- gegen Ungerechtigkeit, weil sie die Würde des Menschen verletzt, den sozialen Frieden zerbricht und eine "Zivilisation der Liebe" verhindert;
- gegen Gewalttätigkeiten, weil sie auf der Macht des Stärkeren gründet und allein die Überwindung des Gegners und nicht die Bereitschaft zur Versöhnung kennt.

Wenn die JUNGE KIRCHE SPEYER so lebt, gibt sie der Jugend Hoffnung und macht die Kinder und Jugendlichen zur Hoffnung der Kirche.

JUNGE KIRCHE SPEYER

Kirche in der Gemeinde



Die JUNGE KIRCHE SPEYER nimmt teil an der Sendung der Kirche und ihre Mitglieder, also Kinder und Jugendliche selbst, sind Träger und Verkünder der Frohen Botschaft.

Die JUNGE KIRCHE SPEYER hat ihren ureigenen Platz in der Gemeinde. Mit ihr teilt sie Chancen und Aufgaben eines christlichen Gemeinschaftslebens, sowohl im Erleben von Gemeinschaft in Fest und Spiel, als auch durch die Verkündung des Wortes Gottes, bei der Feier ihres Glaubens und in der tätigen Liebe gegenüber der Not in der Welt.

Die JUNGE KIRCHE SPEYER will Kindern und Jugendlichen die Botschaft des Evangeliums und den Glauben der Kirche erfahrbar machen, damit sie an jener Bewegung der Hoffnung und der tatkräftigen Liebe teilnehmen können, die von Jesus Christus ausgelöst wurde.

Nicht immer wird es gelingen, all die Defizite der Glaubensvermittlung auszugleichen, die andere Erziehungsinstanzen, wie Elternhaus und Schule, heute zeigen; dennoch will die JUNGE KIRCHE SPEYER Kindern und Jugendlichen helfen, dass ihr Leben gelingt, indem sie auf den Zuspruch und Anspruch Gottes in ihrer konkreten Lebenssituation eingeht.

Sichtbar und erlebbar wird die Gemeinde in ihrer Versammlung. Dies geschieht von jeher in der Eucharistiefeier.

Darüber hinaus gestaltet die JUNGE KIRCHE SPEYER Gottesdienste, wie sie Erwachsene in dieser Weise nicht kennen, wie z. B. Frühschichten, Spätschichten, liturgische Nächte, Nachtwallfahrten, Jugendkreuzwege, Gottbekenntnistage und Jugendvespern. Gerade in solchen Gottesdiensten vermögen junge Menschen ihren Glauben zu feiern und zu vertiefen und die lebendige Verbindung mit dem Glauben der ganzen Gemeinde zum Ausdruck zu bringen.

Als Gemeinschaft junger Christen und Christinnen steht die JUNGE KIRCHE SPEYER in der Nachfolge Jesu und der von ihm ausgehenden Bewegung. Seine Worte und seine Taten führen junge Menschen zusammen und befähigen sie, die Neue Welt Gottes, die gekennzeichnet ist von Gerechtigkeit, Liebe und Frieden für alle Menschen, hier und jetzt anfänglich zu verwirklichen. Die von seiner Botschaft ausgehende Hoffnung fordert Kinder und Jugendliche heraus, in ihrer Lebenswelt aktiv zu werden, ihre eigene Lebenspraxis und die gesellschaftliche Wirklichkeit zu beleuchten und zu verändern.

Für die JUNGE KIRCHE SPEYER ist die Verkündigung der Frohen Botschaft, die Verherrlichung Gottes und soziales Engagement untrennbar, weil sie sich an den Schöpfungsauftrag gebunden weiß und unter der Verheißung des "neuen Himmels und der neuen Erde" (Offenbarung 21,1) steht.

So hilft die JUNGE KIRCHE SPEYER Kindern und Jugendlichen, dass sie das, worum es der Kirche als Gemeinde Christi und Volk Gottes geht, auf ihre Weise neu entdecken, neu akzentuieren und in ihre Lebenspraxis umsetzen können.

So kann JUNGE KIRCHE SPEYER die Kirche jung machen und die Gesellschaft erneuern.

JUNGE KIRCHE SPEYER

Kirche einer neuen Welt



Der Dienst der Kirche zielt auf das Heil des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit. Deshalb gehört der Dienst an der Welt zu ihrem Wesen, denn darin vollzieht sie ihren Auftrag und beglaubigt ihn.

Die JUNGE KIRCHE SPEYER ist bemüht, die Frohe Botschaft in alle Lebensbereiche junger Menschen zu tragen und durch deren Einfluss die Menschen von innen her umzuwandeln und die Welt zu erneuern.

Dies bedeutet nicht Unparteilichkeit, vielmehr ergreift die JUNGE KIRCHE SPEYER gerade für diejenigen in der Menschheitsfamilie Partei, denen ihre grundlegenden Rechte vorenthalten werden. Sie versucht eine eigene Praxis der Befreiung von den verschiedenen Formen der Unterdrückung durch das Maßnehmen an Jesus Christus. Dies ist für die JUNGE KIRCHE SPEYER religiöses und politisches Tun zugleich: es bedeutet aktives, selbständiges und schöpferisches Gestalten der Gesellschaft in der Nachfolge Jesu.

So werden Kinder und Jugendliche, vom Evangelium Jesu Christi betroffen, politisch tätig; umgekehrt entdecken sie aufgrund politischer Situationen das Evangelium.

Evangelisierung und politisches Engagement sind keine Gegensätze; sie werden in der verbandlichen Arbeit der JUNGEN KIRCHE SPEYER zusammengebracht.

JUNGE KIRCHE SPEYER

Kirche mit demokratischer Lebensform



Die JUNGE KIRCHE SPEYER ist ein demokratischer Kinder- und Jugendverband und ist als solcher bemüht, die demokratische Lebensform in all seinem Tun wirksam werden zu lassen.

Eine solche Lebensform erlaubt Tugenden, die für ihre Entfaltung auf Freiheit angewiesen sind, wie Mut zur Kritik, Fähigkeit zu einer kultivierten Auseinandersetzung, in der der Gegner nicht gleich zum Feind wird, Toleranz und Engagement auch für vernachlässigte Aspekte.

Grundpfeiler der Demokratie in der JUNGEN KIRCHE SPEYER sind ihre Gremien: Die Mitgliederversammlung in der Gemeinde oder Pfarrei und die Konferenzen auf Dekanats- und Diözesanebene.

Diese Gremien entscheiden demokratisch über die Ziele, Methoden und Inhalte der Arbeit, die das Leben und die Zukunft des Verbandes prägen. Sie wählen aus ihrer Mitte Verantwortliche, die die JUNGE KIRCHE SPEYER auf Gemeinde-, Pfarrei-, Dekanats- und Diözesanebene leiten. Eine Leitung ist subsidiär für ihre Mitglieder tätig, gibt im Rahmen verbandlicher Verabredungen und mehrheitlicher Beschlüsse Impulse in den Verband und vertritt die Interessen der Mitglieder in Kirche und Gesellschaft.

In ihrem Einsatz für eine menschlichere Welt bedeutet die demokratische Lebensform für den Verband JUNGE KIRCHE SPEYER nicht nur formale Verhaltensregeln. Solidarität untereinander und nicht die Herrschaft der Stärkeren prägen den Umgang in der JUNGEN KIRCHE SPEYER.

Demokratie ist also für die JUNGE KIRCHE SPEYER Achtung vor dem anderen Menschen mit seinen Überzeugungen und Grundlage für das Interesse am Gemeinwohl.

Mit einer solchen demokratischen Lebensform strebt die JUNGE KIRCHE SPEYER solidarisches Miteinander nicht nur für sich, sondern auch für die gesamte Kirche an.

DIÖZESANSATZUNG der JUNGEN KIRCHE SPEYER

§1 Die Organisation der JUNGEN KIRCHE SPEYER

- (1) Der Diözesanverband JUNGE KIRCHE SPEYER ist der Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen in den JUNGE KIRCHE Gemeinden oder JUNGE KIRCHE Pfarreien der Diözese Speyer.
- (2) Er führt den Namen "JUNGE KIRCHE SPEYER". Abgekürzt wird dieser durch „JUKI“.
- (3) Die JUNGE KIRCHE SPEYER ist Mitglied im Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (4) Aufgabe der JUNGEN KIRCHE SPEYER ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der JUNGE KIRCHE Gemeinden und JUNGE KIRCHE Pfarreien entsprechend dem Grundsatzprogramm der JUNGEN KIRCHE SPEYER und die Vertretung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kirche und Öffentlichkeit.

§2 Die Gemeinnützigkeit der JUNGEN KIRCHE SPEYER

- (1) Der Diözesanverband JUNGE KIRCHE SPEYER verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Diözesanverband JUNGE KIRCHE SPEYER ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Diözesanverbandes JUNGE KIRCHE SPEYER dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Diözesanverbandes JUNGE KIRCHE SPEYER, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Speyer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 Die Mitgliedschaft in der JUNGEN KIRCHE SPEYER

- (1) In der JUNGEN KIRCHE SPEYER kann jeder junge Christ und jede junge Christin Mitglied werden, der oder die das Grundsatzprogramm des Verbandes bejaht.
- (2) Er oder sie wird Mitglied der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei, indem er oder sie dies erklärt und die JUNGE KIRCHE Gemeinde- bzw. JUNGE KIRCHE Pfarreileitung diese Erklärung annimmt. Bei Minderjährigen muss zur Aufnahme eine schriftliche Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person vorliegen.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Es nimmt an einer der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
- (4) Mit der Vollendung des 30. Lebensjahres erlischt das aktive und passive Wahlrecht. Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung innehaben bzw. dafür kandidieren, entfällt diese Altersgrenze.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt oder durch Ausschluss.

- (6) Den Ausschluss eines Mitglieds kann die JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung nach Anhörung des oder der Betroffenen verfügen. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Mitgliederversammlung der betreffenden JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei Einspruch einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

§4 Die Einzelmitgliedschaft in der JUNGEN KIRCHE SPEYER

- (1) Einzelmitglied im Diözesanverband der JUNGEN KIRCHE SPEYER kann jeder junge Christ und jede junge Christin werden, der oder die das Grundsatzprogramm des Verbandes bejaht und nicht in einer gemeldeten JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei der JUNGEN KIRCHE SPEYER ansässig ist.
- (2) Er oder sie wird Einzelmitglied, indem er oder sie dies erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.
- Bei Minderjährigen muss zur Aufnahme eine schriftliche Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person vorliegen.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Es nimmt an einer der angebotenen diözesanen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
- (4) Die Einzelmitgliedschaft ist ab der Vollendung des 13. Lebensjahres möglich.
- (5) Mit der Vollendung des 30. Lebensjahres erlischt das aktive und passive Wahlrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt oder durch Ausschluss.
- (7) Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Diözesanleitung nach Anhörung des oder der Betroffenen verfügen. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Diözesanrat Einspruch einlegen. Dieser entscheidet verbindlich.

§5 Die Geistliche Verbandsleitung in der JUNGEN KIRCHE SPEYER

- (1) Zum Amt der Geistlichen Leitung in der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei können folgende, in der Gemeinde oder Pfarrei tätige oder wohnhafte Personen gewählt werden:
- Priester
 - Diakone
 - Gemeinde- und Pastoralreferenten und –referentinnen
 - Religionslehrer und –lehrerinnen im Kirchendienst
 - durch den Kurs „Geistliche Verbandsleitung“ qualifizierte Ehrenamtliche
- (2) Zum Amt der Geistlichen Leitung im Dekanatsverband können folgende, im Dekanat tätige oder wohnhafte Personen gewählt werden:
- Priester
 - Diakone
 - Gemeinde- und Pastoralreferenten und –referentinnen
 - Religionslehrer und –lehrerinnen im Kirchendienst
 - durch den Kurs „Geistliche Verbandsleitung“ qualifizierte Ehrenamtliche

- (3) Zum Amt der Geistlichen Verbandsleitung in der JUNGE KIRCHE SPEYER können folgende Personen gewählt werden:
- Priester
 - Diakone
 - Gemeinde- und Pastoralreferenten und –referentinnen
 - Religionslehrer und –lehrerinnen im Kirchendienst
 - durch den Kurs „Geistliche Verbandsleitung“ qualifizierte Ehrenamtliche

§6 Die Vermögens- und Finanzverwaltung in der JUNGEN KIRCHE SPEYER

- (1) Die JUNGE KIRCHE muss auf der Ebene der JUNGE KIRCHE Gemeinde, der JUNGE KIRCHE Pfarrei, des Dekanates und der Diözese ihre Finanzen nach folgenden Regeln selbst verwalten:
- (2) Träger sämtlicher Vermögens- bzw. Eigentumsrechte ist die entsprechende Ebene der JUNGEN KIRCHE. Die einzelne Gesellungs- bzw. Arbeitsform kann nur ein eigenes Konto führen, wenn dies in der Satzung mit Kontrollstrukturen vermerkt ist.
- (3) Ausscheidende Mitglieder oder Gruppierungen haben keinen Anspruch auf das Vermögen der entsprechenden Ebene. Die beim Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (4) Die Kasse wird von dem Kassenverwalter oder der Kassenverwalterin geführt. Der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin muss voll geschäftsfähig sein. Die Kassenführung muss den Regeln kaufmännischer Ordnung entsprechen.
Auf der Diözesanebene wird das Konto vom Diözesanreferenten bzw. der Diözesanreferentin oder einer von der Diözesanleitung benannten Person geführt.
- (5) Die entsprechende Ebene der JUNGEN KIRCHE soll ein eigenes Konto unterhalten, welches auf den Namen ihrer Ebene lautet.
Die Verwahrung von Geldern der JUNGEN KIRCHE auf Privatkonten sowie auf Konten der Kirchengemeinde ist unzulässig.
Einzelbevollmächtigt über die Konten der entsprechenden Ebene sind mindestens ein Mitglied der Leitung sowie der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin.
- (6) Die Finanzen sind mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüfern und Kassenprüferinnen zu überprüfen. Der entsprechenden Konferenz bzw. Versammlung ist darüber ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§7 Die JUNGE KIRCHE SPEYER in der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei

- (1) Die JUNGE KIRCHE Gemeinde ist der Zusammenschluss der Mitglieder in der Gemeinde. Die JUNGE KIRCHE Gemeinde führt nach Aufnahme in den Diözesanverband den Namen "JUNGE KIRCHE" mit dem Zusatz von Gemeinde und Ort.
- (2) Die JUNGE KIRCHE Pfarrei ist der Zusammenschluss der Mitglieder in der Pfarrei. Diese Pfarrei kann durch Zusammenschluss mehrerer JUNGE KIRCHE Gemeinden einer Pfarrei oder durch Gründung entstehen. Die Pfarrei führt nach Aufnahme in den Diözesanverband den Namen „JUNGE KIRCHE“ mit dem Zusatz von Pfarrei und Ort.
- (3) Gibt es eine JUNGE KIRCHE Pfarrei, kann es in dieser keine JUNGE KIRCHE Gemeinde geben.
- (4) Über Zusammenschluss und Trennung entscheiden die jeweiligen Mitgliederversammlungen. Es ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung ist der Diözesanleitung mit den Sitzungsprotokollen mitzuteilen. Das bei der

Trennung vorhandene Vermögen fällt zu je gleichen Teilen an die einzelnen Gemeinden. Diese haben das Vermögen zweckgebunden zu verwalten.

- (5) Alle JUNGE KIRCHE Gemeinden oder JUNGE KIRCHE Pfarreien haben folgende Rechte und Pflichten:
- 1) Teilnahme an Diözesan- und Dekanatskonferenz
 - 2) Teilnahme an den von der Diözesankonferenz und der Dekanatskonferenz beschlossenen Veranstaltungen
 - 3) Durchführung der Beschlüsse von Diözesankonferenz und Dekanatskonferenz
 - 4) Abgabe des von der Diözesankonferenz beschlossenen Mitgliedsbeitrages an den Diözesanverband
 - 5) Kontakte zu den örtlichen Verbänden des BDKJ sowie zu den kirchlichen und kommunalen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen.
- (6) Eine JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei, die trotz mehrmaliger Mahnung durch die Diözesanleitung ihren Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht nachkommt, kann aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Bescheid kann die JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Diözesanrat Einspruch einlegen. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.
- (7) Der Auflösung einer JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei der JUNGEN KIRCHE SPEYER müssen dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine entsprechende Begründung beizufügen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den Diözesanverband JUNGE KIRCHE SPEYER.
- (8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei eine eigene Satzung geben. Diese darf den übergeordneten Verbandssatzungen nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.
- (9) Die Organe der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei sind die Mitgliederversammlung, das Leitungsteam und die Gemeinde- oder Pfarreileitung.

§8 Die Mitgliederversammlung der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei. Sie trifft alle grundlegenden Entscheidungen für die Arbeit der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Diözesan- und der Dekanatskonferenz.
- (2) Zur Mitgliederversammlung gehören:
- 1) Stimmberechtigt:
 - a) Volle Stimmberechtigung:
Alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet und den Jahresbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben sind bis sie das 30. Lebensjahr vollendet haben, voll stimmberechtigt.
 - b) Teilstimmberechtigung:
Kinder, die das 8. Lebensjahr vollendet und den Jahresbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben, sind bei der Jahresplanung, dem Leitungsbericht und den Anträgen, die ihre Altersstufe betreffen, stimmberechtigt.

- 2) Beratend:
 - a) Alle Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet und den Jahresbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben.
 - b) die erwachsenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - c) das Pastoralteam der Pfarrei
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Jugendausschusses der Pfarrei
 - e) ein Mitglied der Dekanatsleitung
 - f) eine Kontaktperson der Diözesanleitung
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, ein entsprechendes Protokoll ist darüber anzufertigen. Die JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung beruft dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn dies mehr als ein Drittel aller vollstimmberechtigten Mitglieder der Versammlung beantragt. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Wenn diese nicht regelmäßig stattfindet, hat die Diözesanleitung die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und die Abwahl von Mitgliedern der JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden vollstimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern der Mitgliederversammlung öffentlich zu machen ist. Die Regularien und den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt in Entsprechung die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes JUNGE KIRCHE SPEYER.
- (5) Die JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
 - 2) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen der JUNGEN KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei
 - 3) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - 4) Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei
 - 5) Gründung von Gesellungs- und Arbeitsformen in der JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei
 - 6) Entgegennahme des Jahresberichtes der JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung
 - 7) Entgegennahme des Finanz- und Finanzprüfberichtes
 - 8) Erteilung der Entlastung der JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung und des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin
 - 9) Wahl der JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung
 - 10) Wahl des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin
 - 11) Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen
 - 12) Abwahl von Mitgliedern der JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung

§9 Die JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung

- (1) Die JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung leitet die JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei verantwortlich und vertritt sie nach außen.
- (2) Die JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung
Die Leitung setzt sich wie folgt aus sechs Personen zusammen:
 - 1) Ein*e Geistliche*r Leiter*in (vgl. §5)
 - 2) Eine Leiterin
 - 3) Ein Leiter
 - 4) Ein*e Leiter*in
 - 5) Ein*e Leiter*in
 - 6) Ein*e Leiter*in

Es können nur vollstimmberechtigte Mitglieder kandidieren, mit Ausnahme der Kandidatur als Geistliche*r Verbandsleiter*in.

- (3) Die JUNGE KIRCHE Gemeinde- bzw. JUNGE KIRCHE Pfarreileitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der JUNGE KIRCHE Gemeinde- bzw. JUNGE KIRCHE Pfarreileitung können ihren Rücktritt nur während der Mitgliederversammlung erklären.
- (4) Zu den Aufgaben der JUNGE KIRCHE Gemeinde- bzw. JUNGE KIRCHE Pfarreileitung gehören insbesondere:
 - 1) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - 2) Vertretung und Mitarbeit in der JUNGEN KIRCHE SPEYER im Dekanat
 - 3) Vertretung im Diözesanverband JUNGE KIRCHE SPEYER
 - 4) Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - 5) Verantwortung für die Finanzen der JUNGE KIRCHE Gemeinde bzw. JUNGE KIRCHE Pfarrei
 - 6) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch den Verband, insbesondere der Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen
 - 7) Sorge für die Leitung der Gesellungs- und Arbeitsformen in der JUNGE KIRCHE Gemeinde bzw. JUNGE KIRCHE Pfarrei
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die JUNGE KIRCHE Gemeinde- bzw. JUNGE KIRCHE Pfarreileitung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen

§10 Die JUNGE KIRCHE SPEYER im Dekanat

- (1) Die JUNGE KIRCHE Gemeinden und JUNGE KIRCHE Pfarreien im Dekanat schließen sich zusammen zur Wahrnehmung ihrer überpfarreilichen Aufgaben, zum Meinungs- und Gedankenaustausch und zu gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen.
- (2) Ein Dekanatsverband kann sich konstituieren, sobald zwei JUNGE KIRCHE Gemeinden (unterschiedlicher Pfarreien) oder zwei JUNGE KIRCHE Pfarreien oder mindestens eine JUNGE KIRCHE Gemeinde und eine JUNGE KIRCHE Pfarrei im Bereich eines Dekanats dem Diözesanverband der JUNGEN KIRCHE SPEYER angehören.
- (3) Der Dekanatsverband führt nach der Konstituierung den Namen „JUNGE KIRCHE“ mit dem Zusatz der Bezeichnung des Dekanats. Bei Auflösung des Dekanatsverbandes fällt das Vermögen an den Diözesanverband der JUNGEN KIRCHE SPEYER. Bestehende Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

- (4) Fällt die Anzahl der im gegründeten Dekanatsverband gemeldeten JUNGE KIRCHE Gemeinden oder JUNGE KIRCHE Pfarreien zum Stichtag 31.12. unter zwei, so wird der Dekanatsverband zum 01.01. des Folgejahres aufgelöst.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Dekanatsverband eine eigene Satzung geben. Diese darf den übergeordneten Verbandssatzungen nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.
- (6) Die Organe des Dekanatsverbandes sind die Dekanatskonferenz und die Dekanatsleitung.

§11 Die Dekanatskonferenz

- (1) Die Dekanatskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Dekanatsverbandes im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (2) Zur Dekanatskonferenz gehören:
 - 1) Stimmberechtigt
 - a) die JUNGE KIRCHE Gemeinde- und JUNGE KIRCHE Pfarreileitungen mit jeweils zwei Stimmen
 - b) die Dekanatsleitung mit vier StimmenDie jeweiligen Vertretungen sollen paritätisch besetzt sein.
 - 2) Beratend:
 - a) weitere Mitglieder der JUNGE KIRCHE Gemeindeleitungen
 - b) weitere Mitglieder der Dekanatsleitung
 - c) der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin
 - d) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Dekanatsebene
 - e) ein Mitglied des Dekanatsvorstandes des BDKJ
 - f) ein Mitglied der Diözesanleitung
 - g) der Jugendreferent oder die Jugendreferentin des Dekanates
 - h) der Dekan
- (3) Die Dekanatskonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel vor der Diözesankonferenz. Die Dekanatsleitung beruft dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich ein.

Eine außerordentliche Dekanatskonferenz muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz dies beantragt.

Der Ablauf der Dekanatskonferenz wird entsprechend der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes geregelt.

Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen wurde.
- (4) Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatsversammlung einladen.
- (5) Der Dekanatskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1) Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Aktionen der JUNGE KIRCHE Gemeinden und JUNGE KIRCHE Pfarreien
 - 2) Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes
 - 3) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
 - 4) Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des Dekanatsverbandes
 - 5) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Dekanatsverbandes
 - 6) Entgegennahme des Berichtes der Dekanatsleitung
 - 7) Entgegennahme des Finanz- und Finanzprüfberichtes

- 8) Erteilung der Entlastung der Dekanatsleitung und des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin
 - 9) Wahl der Dekanatsleitung
 - 10) Wahl des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin
 - 11) Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen
 - 12) Abwahl von Mitgliedern der Dekanatsleitung
 - 13) Erstellung der Kandidatenliste des eigenen Dekanatsverbandes für die Wahl zum Diözesanrat.
- (6) Ist das Dekanat Teil einer Region, erlischt die Beschlussfähigkeit der Dekanatskonferenz.

§12 Die Dekanatsleitung

- (1) Die Dekanatsleitung leitet den Dekanatsverband der JUNGEN KIRCHE SPEYER verantwortlich und vertritt ihn nach außen.
- (2) Die Dekanatsleitung setzt sich wie folgt aus sechs Personen zusammen:
 - 1) Ein*e Geistliche*r Leiter*in (vgl. §5)
 - 2) Eine Leiterin
 - 3) Ein Leiter
 - 4) Ein*e Leiter*in
 - 5) Ein*e Leiter*in
 - 6) Ein*e Leiter*in

Wenigstens ein Mitglied der Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

- (3) Die Dekanatsleitung wird von der Dekanatskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Dekanatsleitung können ihren Rücktritt nur während der Dekanatskonferenz erklären.
- (4) Zu den Aufgaben der Dekanatsleitung gehören insbesondere:
 - 1) Leitung der JUNGEN KIRCHE SPEYER im Dekanat im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und Dekanatskonferenz
 - 2) Einberufung und Leitung der Dekanatskonferenz
 - 3) Kontakte zu den JUNGE KIRCHE Gemeinden und JUNGE KIRCHE Pfarreien im Dekanat
 - 4) Hilfestellung bei Gründung neuer JUNGE KIRCHE Gemeinden oder JUNGE KIRCHE Pfarreien
 - 5) Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen des Dekanatsverbandes
 - 6) Vertretung des Dekanatsverbandes in der Dekanatsversammlung des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit
 - 7) Verantwortung für die Finanzen des Dekanats
 - 8) Vorlage der Kandidatenliste des Dekanatsverbandes für die Wahl zum Diözesanrat, bis spätestens drei Wochen vor der Diözesankonferenz im Diözesanbüro.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Dekanatsleitung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen.

§13 Die JUNGE KIRCHE SPEYER in der Region

- (1) Die gegründeten und ungegründeten JUNGE KIRCHE Dekanate in der Diözese können sich zur Wahrnehmung überpfarrellicher Aufgaben, zum Meinungs- und Gedankenaustausch und zu gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen zu Regionen zusammenschließen.
- (3) Ein Regionenverband kann sich konstituieren, sobald alle der mindestens zwei gegründeten oder ungegründeten JUNGE KIRCHE Dekanate dem Zusammenschluss in ihrer

jeweiligen Dekanatskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung eines unbegründeten Dekanats zustimmen. Das eingebrachte Vermögen der beiden Parteien muss beim Zusammenschluss einzeln im Protokoll festgehalten werden.

- (3) Der Regionenverband führt nach der Konstituierung den Namen „JUNGE KIRCHE“ mit dem Zusatz der Bezeichnung der Region. Der Name der Region wird in Absprache mit der Diözesanleitung gefunden.
- (4) Die Auflösung eines Regionenverbandes kann durch Antrag auf der Regionenkonferenz beschlossen werden. Damit sind die zuvor bestehenden Dekanate wieder geltend.
- (5) Fällt die Anzahl der im gegründeten Regionenverband gemeldeten JUNGE KIRCHE Gemeinden oder JUNGE KIRCHE Pfarreien zum Stichtag 31.12. unter zwei, so wird der Regionenverband zum 01.01. des Folgejahres aufgelöst.
- (6) Wenn der Regionenverband aufgelöst wird und
 - (1) weniger oder gleiches Vermögen wie am Tag des Zusammenschlusses besitzt, fällt das Vermögen entsprechend den prozentualen Vermögensanteilen zum Zeitpunkt des Regionenzusammenschlusses an die gegründeten und ungegründeten Dekanatsverbände zurück. Bestehende Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
 - (2) mehr Vermögen wie am Tag des Zusammenschlusses besitzt, erhält jedes gegründete und ungegründete Dekanat sein eingebrachtes Vermögen wieder. Der verbliebene Vermögensanteil wird zu gleichen Teilen an die gegründeten und ungegründeten Dekanate zurückgeführt. Bestehende Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Regionenverband eine eigene Satzung geben. Diese darf den übergeordneten Verbandssatzungen nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.
- (8) Die Organe des Regionenverbandes sind die Regionenkonferenz und die Regionenleitung.

§14 Die Regionenkonferenz

- (1) Die Regionenkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionenverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Regionenverbandes im Rahmen der Satzung der JUNGEN KIRCHE SPEYER und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (2) Zur Regionenkonferenz gehören:
 - (1) Stimmberechtigt:
 - a. die JUNGE KIRCHE Gemeinde- und JUNGE KIRCHE Pfarreileitungen mit jeweils einer Stimme
 - b. Regionenleitung mit vier Stimmen
 - (2) Beratend:
 - a. weitere Mitglieder der JUNGE KIRCHE Gemeinde- und JUNGE KIRCHE Pfarreileitungen
 - b. weitere Mitglieder der Regionenleitung
 - c. der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin
 - d. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Regionenebene
 - e. ein Mitglied der Dekanatsvorstände des BDKJ innerhalb der Region
 - f. ein Mitglied der Diözesanleitung
 - g. für die Region zuständige Jugendreferent *innen

h. die Dekane

- (3) Die Regionenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Regionenleitung beruft dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich ein. Eine außerordentliche Regionenkonferenz muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionenkonferenz dies beantragt. Der Ablauf der Regionenkonferenz wird entsprechend der Geschäftsordnung des Diözesanverbandes geregelt. Die Regionenkonferenz ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit).
Die Abwahl von Mitgliedern der Leitung der Einzelmitglieder bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern der Mitgliederversammlung öffentlich zu machen ist. Die Regularien und den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt in Entsprechung die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes JUNGE KIRCHE SPEYER.
- (5) Die Regionenleitung kann Gäste zur Regionenkonferenz einladen.
- (6) Der Regionenkonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1) Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Aktionen der JUNGE KIRCHE Gemeinden und JUNGE KIRCHE Pfarreien
 - 2) Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes
 - 3) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
 - 4) Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des Regionenverbandes
 - 5) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Regionenverbandes
 - 6) Entgegennahme des Berichts der Regionenleitung
 - 7) Entgegennahme des Finanz- und Finanzprüfberichts
 - 8) Erteilung der Entlastung der Regionenleitung und des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin
 - 9) Wahl der Regionenleitung
 - 10) Wahl des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin
 - 11) Wahl der Kassenprüfer oder der Kassenprüferinnen
 - 12) Abwahl von Mitgliedern der Regionenleitung

§15 Die Regionenleitung

- (1) Die Regionenleitung leitet den Regionenverband der JUNGEN KIRCHE SPEYER verantwortlich und vertritt ihn nach außen.
- (2) Zur Regionenleitung gehören:
 - ein Regionenleiter
 - eine Regionenleiterin
 - ein Geistlicher Regionenleiter oder eine Geistliche Regionenleiterin
 - drei Regionenleiter *innenWenigstens ein Mitglied der Regionenleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- (3) Die Regionenleitung wird von der Regionenkonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Regionenleitung können ihren Rücktritt nur während der Regionenkonferenz erklären.
- (4) Zu den Aufgaben der Regionenleitung gehören insbesondere:
 - 1) Leitung der JUNGEN KIRCHE SPEYER in der Region im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und Regionenkonferenzen
 - 2) Einberufung und Leitung der Regionenkonferenz
 - 3) Kontakte zu den JUNGE KIRCHE Gemeinden und JUNGE KIRCHE Pfarreien in der Region

- 4) Hilfestellung bei Gründung neuer JUNGE KIRCHE Gemeinden und JUNGE KIRCHE Pfarreien
 - 5) Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen des Regionenverbandes
 - 6) Vertretung des Regionenverbandes in den Dekanatsversammlungen des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit
 - 7) Verantwortung für die Finanzen der Region
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Regionenleitung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen be-
rufen.

§16 Zusammenschluss der Einzelmitglieder in der JUNGEN KIRCHE SPEYER

- (1) Der Zusammenschluss der Einzelmitglieder der JUNGEN KIRCHE SPEYER umfasst alle gemeldeten Einzelmitglieder.
- (2) Die Organe des Zusammenschlusses sind die Mitgliederversammlung und die Leitung der Einzelmitglieder.

§17 Die Mitgliederversammlung des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Einzelmitglieder. Sie trifft alle grundlegenden Entscheidungen für die Arbeit des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (2) Zur Mitgliederversammlung gehören:
 - 1) Stimmberechtigt:
Alle Einzelmitglieder, die den Jahresbeitrag für das laufende Jahr entrichtet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 2) Beratend:
 - a) Alle Einzelmitglieder, die den Jahresbeitrag für das laufende Jahr entrichtet und das 30. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) eine Kontaktperson des Diözesanleitungsteams
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr in geeigneter Form statt. Die Leitung der Einzelmitglieder beruft dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher ein. Sofern keine Leitung der Einzelmitglieder existiert fällt diese Aufgabe der Diözesanleitung zu.
Jedes Mitglied muss auf geeignete Weise eingeladen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung oder die Leitung der Einzelmitglieder dies beantragt.
Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit).

Die Abwahl von Mitgliedern der Leitung der Einzelmitglieder bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern der Mitgliederversammlung öffentlich zu machen ist. Die Regularien und den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt in Entsprechung die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes JUNGE KIRCHE SPEYER.
- (5) Die Leitung der Einzelmitglieder kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

- (6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- 1) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
 - 2) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - 3) Entgegennahme des Jahresberichtes der Leitung der Einzelmitglieder
 - 4) Erteilung der Entlastung der Leitung der Einzelmitglieder
 - 5) Wahl der Leitung der Einzelmitglieder
 - 6) Abwahl von Mitgliedern der Leitung der Einzelmitglieder
 - 7) Erstellung der Kandidatenliste für die Wahl zum Diözesanrat.
 - 8) Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz

§18 Die Leitung des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder

- (1) Die Leitung des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder leitet die Einzelmitglieder verantwortlich und vertritt sie im Diözesanverband.
- (2) Die Leitung des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder setzt sich wie folgt aus vier Personenzusammen:
- 1) Eine Leiterin
 - 2) Ein Leiter
 - 3) Ein*e Leiter*in
 - 4) Ein*e Leiter*in
- (3) Die Leitung des Zusammenschlusses wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Zu den Aufgaben der Leitung des Zusammenschlusses gehören insbesondere:
- 1) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - 2) Vertretung und Mitarbeit im Diözesanverband JUNGE KIRCHE SPEYER
 - 3) Vorlage der Kandidatenliste der Einzelmitglieder für die Wahl zum Diözesanrat, bis spätestens drei Wochen vor der Diözesankonferenz im Diözesanbüro

§19 Die JUNGE KIRCHE SPEYER in der Diözese

- (1) Der Diözesanverband der JUNGEN KIRCHE besteht aus allen Mitgliedern die in JUNGE KIRCHE Gemeinden oder JUNGE KIRCHE Pfarreien oder dem Zusammenschluss der Einzelmitglieder der JUNGEN KIRCHE SPEYER in der Diözese gemeldet sind.
- (2) Eine JUNGE KIRCHE Gemeinde oder JUNGE KIRCHE Pfarrei, die Mitglied im Diözesanverband der JUNGEN KIRCHE SPEYER werden will, stellt einen Antrag auf Aufnahme an die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.
- (3) Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanrat und die Diözesanleitung.

§20 Die Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung des Verbandes.
- (2) Zur Diözesankonferenz gehören:
- 1) 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) zum Beginn der Diözesankonferenz mindestens 14 Jahre alt
 - b) mindestens 10 Tage vor Beginn der Diözesankonferenz angemeldet

2) Beratend:

- a) die Diözesanreferenten und die Diözesanreferentinnen
- b) die berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diözesanleitung
- c) ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Bistumsleitung

(3) Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

(4) Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesanleitung beruft dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich ein, führt die Diözesankonferenz durch und leitet die Sitzung. Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn mind. 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss durchgeführt werden, wenn mehr als 15 der über 14jährigen aktiven Mitglieder oder der Diözesanrat dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm
- 2) Beschlussfassung über die Diözesansatzung und die Geschäftsordnung
- 3) Beschlussfassung über die gemeinsamen Veranstaltungen
- 4) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- 5) Gründung von Gesellungs- und Arbeitsformen des Diözesanverbandes
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- 7) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanrates und der Sachausschüsse
- 8) Entgegennahme des Finanz- und des Finanzprüfberichtes
- 9) Erteilung der Entlastung der Diözesanleitung
- 10) Wahl der Diözesanleitung
- 11) Wahl der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen
- 12) Wahl der Diözesanratsmitglieder
- 13) Erteilung der Entlastung des Diözesanrates
- 14) Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung
- 15) Abwahl von Mitgliedern des Diözesanrates

(6) Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten.

(7) Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes der JUNGEN KIRCHE SPEYER ist die Diözesankonferenz vier Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen des Diözesanverbandes die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Auflösung des Diözesanverbandes die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Die Diözesansatzung bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Diözesanvorstandes des BDKJ.

§21 Der Diözesanrat

- (1) Der Diözesanrat berät über die Arbeit im Diözesanverband und beschließt über die Angelegenheiten des Diözesanverbandes zwischen den Diözesankonferenzen.
Die Diözesankonferenz kann Beschlüsse des Diözesanrates ändern, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (2)
 - 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) zwei Mitglieder der Diözesanleitung
 - b) zehn gewählte Mitglieder der Diözesankonferenz
 - 2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die übrigen Mitglieder der Diözesanleitung
 - b) die Diözesanreferenten und die Diözesanreferentinnen
 - c) die berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diözesanleitung
 - d) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der diözesanen Arbeitskreise und Teams.
- (3) Die Wahl zum Diözesanrat findet auf der Diözesankonferenz statt. Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmeregelungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Wahlausschuss nach Rücksprache mit der Diözesanleitung.
- (4) Zur Wahl in den Diözesanrat ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitglieder des Diözesanrates werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (6) Der Diözesanrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, zusammen. Die Diözesanleitung beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Dem Diözesanrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1) Planung der Diözesankonferenz und Unterstützung der Diözesanleitung bei der Durchführung der Diözesankonferenz
 - 2) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - 3) Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen.
- (8) Der Diözesanrat kann Beschlüsse der Diözesankonferenz nicht aufheben, allerdings Ausnahmeregelungen bis zur nächsten Diözesankonferenz treffen. Die Diözesankonferenz entscheidet verbindlich.

§22 Die Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung leitet die JUNGE KIRCHE SPEYER verantwortlich und vertritt sie nach außen.
- (2) Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl voll geschäftsfähig und Mitglied der JUNGEN KIRCHE SPEYER sein.
Zur Diözesanleitung gehören:
 - 1) Ein*e Geistliche*r Leiter*in (vgl. §5)
 - 2) Zwei Leiterinnen
 - 3) Zwei Leiter
 - 4) Ein*e Leiter*inBeratende Mitglieder der Diözesanleitung sind:
 - 1) die Diözesanreferenten und die Diözesanreferentinnen
 - 2) die berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diözesanleitung

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre mit absoluter Mehrheit gewählt.
Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur während der Diözesankonferenz erklären.
- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:
- 1) Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes
 - 2) Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
 - 3) Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
 - 4) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Diözesanverband
 - 5) Kontakte zu Dekanatsleitungen und JUNGE KIRCHE Gemeinde- und JUNGE KIRCHE Pfarreileitungen
 - 6) Aufnahme von JUNGE KIRCHE Gemeinden, JUNGE KIRCHE Pfarreien und Einzelmitgliedern in den Diözesanverband
 - 7) Sorge für die Leitung von Gesellungs- und Arbeitsformen des Diözesanverbandes
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanrates Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen.

§23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Diözesankonferenz der JUNGEN KIRCHE SPEYER am 09. Mai 2004 verabschiedet und trat nach Zustimmung durch den Diözesanvorstand des BDKJ mit Schreiben vom 30. Juni 2004 und den Diözesanbischof mit Schreiben vom 11. Mai 2005 in Kraft. Die Satzung wurde am 12.03.2023 zuletzt geändert. Die Änderung tritt nach Zustimmung durch den BDKJ-Diözesanvorstand mit Schreiben vom 21.09.2023 und dem Diözesanbischof mit Schreiben vom 24.10.2023 in Kraft.

Satzungen von Gemeinden, Pfarreien und Dekanatsverbänden, die dieser Satzung widersprechen, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung an diese angeglichen werden.

GESCHÄFTSORDNUNG der JUNGEN KIRCHE SPEYER

§1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe der JUNGEN KIRCHE SPEYER auf Diözesanebene. Sie ist entsprechend anzuwenden auf die Organe der anderen Ebenen, die über keine eigene Geschäftsordnung verfügen.

§2 Termin

Der Termin der Diözesankonferenz wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesankonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanrat beantragt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung der Diözesankonferenz wird durch die Diözesanleitung vorberaten und vorläufig beschlossen.

§4 Vorbereitung

- (1) Die Diözesanleitung bereitet die Diözesankonferenz vor. Ordentliche Anträge an die Diözesankonferenz sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn beim Diözesanbüro einzureichen. Initiativanträge können während der Diözesankonferenz eingebracht werden, bedürfen dann aber der Aufnahme in die Tagesordnung.
- (2) Die Sachausschüsse der Diözesankonferenz und der Diözesanrat reichen ihre Berichte bis spätestens fünf Wochen vor Beginn beim Diözesanbüro ein.

§5 Einladung

- (1) Zur Diözesankonferenz wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Diözesanleitung schriftlich eingeladen.
- (2) Spätestens vier Wochen vor der Diözesankonferenz hat die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Sachausschüsse, des Diözesanrates und der Diözesanleitung zu versenden.

§6 Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder der Diözesanleitung können sich nicht vertreten lassen.
- (2) Die Leitung des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder kann sich durch jedes, Einzelmitglieder vertreten lassen.
- (3) Die JUNGE KIRCHE Gemeinde- bzw. JUNGE KIRCHE Pfarreileitung kann sich durch alle vollstimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen (ungegründeten) JUNGE KIRCHE Dekanats vertreten lassen.
- (4) Die Vertretung ist nur dann gültig, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt. Diese muss von der absoluten Mehrheit der JUNGE KIRCHE Gemeinde- oder JUNGE KIRCHE Pfarreileitung unterschrieben sein.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§7 Leitung und Moderation der Diözesankonferenz

- (1) Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Der oder die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er oder sie das Wort ergreifen will, muss er oder sie den Vorsitz an ein anderes Mitglied der Diözesanleitung übergeben.
- (2) Die Diözesanleitung kann die Sitzungsleitung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§8 Beginn der Diözesankonferenz

- (1) Zu Beginn der Konferenz ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und über die endgültige Tagesordnung abzustimmen.
- (2) Anträge, die nicht die Satzung betreffen und nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen der Diözesankonferenz die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet.
- (3) Auf Antrag können einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge umgestellt werden.

§9 Ende der Diözesankonferenz

Nachdem alle Tagesordnungspunkte abgehandelt wurden, schließt die Diözesanleitung die Diözesankonferenz. Mit dem Schluss der Diözesankonferenz treten alle Beschlüsse mit sofortiger Wirkung in Kraft, es sei denn, eine weiter reichende Regelung wurde im entsprechenden Antrag direkt beschlossen.

§10 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Diözesankonferenz ist generell öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nichtöffentlich.
- (3) Im nichtöffentlichen Teil der Diözesankonferenz dürfen anwesend sein: die Diözesanleitung, die JUNGE KIRCHE Gemeinde- und JUNGE KIRCHE Pfarreleitungen, die Leitung des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder und alle Mitglieder der Konferenz mit Stimmberechtigung und im Falle einer Personaldebatte der Wahlausschuss. Bei Personaldebatten sind alle Kandidaten für das jeweilige Amt ausgeschlossen.
- (4) Rederecht haben lediglich die Mitglieder der Diözesankonferenz. Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

§11 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die Reihenfolge der Redebeiträge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und Antragstellerinnen, Berichterstatter und Berichterstatterinnen können zu Beginn, zwischen Redebeiträgen und nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- (3) Die Mitglieder der Diözesanleitung erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz mit Mehrheit aufgehoben werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Rednern und Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner- und Rednerinnenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schluss der Redner- und Rednerinnenliste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - g) Hinweis zur Geschäftsordnung
 - h) Hinweis zur Satzung
 - i) Antrag auf Beendigung der Diözesankonferenz (Schlussantrag)
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer begründeten oder unbegründeten Gegenrede sofort über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
- (4) Im Einzelfall kann von den Vorschriften zur Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesankonferenz nach dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen anderen Anträgen, vor. Der weitest gehende Geschäftsordnungsantrag ist zuerst zu behandeln.

§13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss dem oder der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der Redner oder die Rednerin Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine oder ihre Person gemacht wurden, zurückweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine oder ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (§ 8) ist so lange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit erneut festgestellt wird.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Diözesankonferenz bleibt bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit beratungsfähig, Anträge können jedoch nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (4) Wird die Diözesankonferenz wegen Beschlussunfähigkeit durch die Diözesanleitung geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesankonferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die von der Diözesanleitung vorgenommen wird, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§15 Anträge

- (1) Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesankonferenz gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
- (3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheiden die anwesenden Mitglieder des Diözesanrates, welches der weitest gehende Antrag ist.
- (4) Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden, für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.
- (6) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der oder die Vorsitzende oder die Moderation fest und verkündet es.

§16 Wahlen

- (1) Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanrat sind in geheimer Wahl durchzuführen. Wahlen zu anderen Ämtern können durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Dieser wird für zwei Jahre gewählt.
- (3) Das Recht, Kandidat*innen vorzuschlagen, steht jedem Mitglied der Diözesankonferenz zu. Die entsprechenden Fristen sind zu beachten.
- (4) Die Wahl verläuft wie folgt:
Die Ämter werden in folgender Reihenfolge besetzt:
 1. Geistliche Leitung
 2. Diözesanleitung
 3. Diözesanrat
 4. Kassenprüfer*innen
 5. Ausschüsse

Die Wahl verläuft wie folgt:

- Erstellen der Kandidat*innen Liste
 - Vorstellen der Kandidat*innen
 - Fragerunde
 - Möglichkeit einer Personaldebatte
 - Möglichkeit einer erneuten Fragerunde, falls neue Fragen in der Personaldebatte aufgetreten sind
 - Möglichkeit einer 2. Personaldebatte
 - Wahl
 - Frage der Wahlannahme
- (6) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für:
 - a) Das Führen der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen
 - b) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge
 - c) Die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft
 - d) Die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren
 - e) Die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahl-vorschläge
 - f) Die Durchführung der Wahlen
 - g) Die Leitung der Personaldebatte
 - h) Stellen von, in der Personaldebatte aufgetretenen, Fragen unter Beachtung der Nichtöffentlichkeit

§17 Änderungen des Grundsatzprogramms, der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung

Änderungen des Grundsatzprogramms, der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn wenigstens vier Wochen vor dem Termin der Diözesankonferenz Anträge dazu gestellt wurden.

§18 Protokoll der Diözesankonferenz

- (1) Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Die Anfertigung des Protokolls obliegt der Diözesanleitung.
- (3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen nach der Konferenz zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
- (4) Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll, die vom Diözesanrat beraten und entschieden wurden. Das Ergebnis wird den Mitgliedern der Diözesankonferenz von der Diözesanleitung auf der nächsten Diözesankonferenz bekannt gegeben.

§19 Diözesanrat

- (1) Der Diözesanrat wird von der Diözesanleitung geleitet. Diese lädt eine Woche vor dem nächsten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Über jede Sitzung des Diözesanrats ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungsleitung legt den Protokollanten oder die Protokollantin fest.

§20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.